

GEMEINDE



KAUFDORF

Reglement Aufgabenübertragung Friedhof- und Bestattungswesen

gültig ab 01.01.2023

Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesens

Aufgabenübertragung	<p>Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Kaufdorf als Anschlussgemeinde überträgt einer anderen Gemeinde als Sitzgemeinde sämtliche Aufgaben im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesens.</p> <p>² Der Sitzgemeinde werden alle zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Kompetenzen übertragen</p>
geltendes kommunales Recht	<p>Art. 2 Die Gemeinde Kaufdorf unterstellt sich für den Bereich der übertragenen Aufgaben dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde.</p>
Gebühren	<p>Art. 3 ¹ Die Bestattungskosten, umfassend sämtliche Kosten</p> <ul style="list-style-type: none">— für die Beisetzung von Urnen oder der Asche— die Erdbestattung— Aufbahrungskosten— Umbestattungen / Exhumierungen und besondere Dienstleistungen— sowie die Bestattungs- oder Kremationsbewilligung <p>sind nach Massgabe des kommunalen Rechts der Sitzgemeinde aus der Erbmasse zu bestreiten, bzw. von den Erben oder den Angehörigen zu tragen.</p> <p>² Der Erlass von Bestattungskosten, bzw. die Kostentragung durch die Wohnsitzgemeinde richtet sich nach dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde bzw. allfällig übergeordneter Gesetzgebung.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 3 Der Erlass von Verfügungen und Bewilligungen sowie Beschwerdeverfahren im Friedhof- und Bestattungswesen richten sich nach dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde sowie allfällig übergeordneter Gesetzgebung. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Kaufdorf die entsprechenden Verfügungen.</p>
Vertrag	<p>Art. 3 In Anwendung von Art. 5 Abs. 9 des Organisationsreglementes der Gemeinde Kaufdorf vom 13. Juni 2012 regelt der Gemeinderat die Einzelheiten der Übertragung vertraglich und wird unabhängig der finanziellen Befugnisse ermächtigt, den Vertrag mit einer Sitzgemeinde abzuschliessen und Anpassungen vorzunehmen.</p>
Austritt aus dem Begräbnisgemeindevorstand Thurnen	<p>Art. 4 Die Gemeinde Kaufdorf tritt auf den 31. Dezember 2022 aus dem Begräbnisgemeindevorstand Thurnen aus, sofern dieser durch die Begräbnisgemeindevorwaltung oder durch Austritt aller angeschlossenen Gemeinden bis auf eine Gemeinde aufgelöst wird.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft</p>

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE KAUFDORF

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Andreas Meyer

Urs Grünig

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter von Kaufdorf bescheinigt, dass dieses Reglement (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung gemäss Art. 37 GV) öffentlich aufgelegt war, was im Anzeiger Nr. xx/2021 vom xxx publiziert wurde.

Kaufdorf, 10. Juni 2022

Der Gemeindeverwalter:

Urs Grünig

